

Für Zahlung von Pflegegeld müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- i. Für die Gewährung muss mindestens Pflegegrad 2 durch die Pflegekasse festgestellt worden sein (wenn keine Pflegeversicherung besteht, besteht auch kein Anspruch auf Pflegegeld).
- ii. Die Pflegeeinrichtung muss in Nordrhein-Westfalen liegen
- iii. Der Landschaftsverband muss den Investitionskosten zugestimmt haben.
- iv. Die Pflegeeinrichtung darf nicht auf die Gewährung von Pflegegeld verzichtet haben.*
- v. Die pflegebedürftige Person muss vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung bereits in Nordrhein-Westfalen gelebt haben (außerhalb einer Einrichtung).

Ausnahme: In besonderen Fällen können auch Personen, die vor der Heimaufnahme in einem anderen Bundesland gelebt haben, Pflegegeld in Nordrhein-Westfalen bekommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Verwandte bzw. ein Verwandter ersten oder zweiten Grades in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt lebt, in dem sich die Pflegeeinrichtung befindet und keinen (ausreichenden) Pflegegeldanspruch im Herkunftsbundesland hat (dies könnte beispielsweise in Hamburg der Fall sein).

- vi. Das Vermögen der Person darf einen Betrag von 10.000,00 € für eine alleinstehende Person bzw. 15.000,00 € bei einem Ehepaar oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht übersteigen.
- vii. Das Einkommen darf nicht ausreichen, um die Kosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Neben den Heimkosten ist hier noch ein Betrag zur freien Verfügung von mindestens 112,32 € (Stand 01.01.2018) zu berücksichtigen.

* In diesen Fällen besteht unter Umständen die Möglichkeit auf Übernahme der Investitionskosten im Rahmen der Sozialhilfe.